

24.06.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3872 vom 15. Mai 2024
der Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP
Drucksache 18/9343

Psychisch Kranke im Strafvollzug in NRW- Wie sind die Zahlen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Laut Einschätzung des Bundes der Strafvollzugsbediensteten befinden sich aktuell ca. 2.500 psychisch kranke Gefangene im Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen, die eigentlich in psychiatrischen Einrichtungen untergebracht sein müssten.

Landesweit stehen dagegen nur 80 Akutplätze und noch einmal 80 zur Nachsorge zur Verfügung.¹ Davon befinden sich 53 psychiatrische Akutbehandlungsplätze im Justizvollzugskrankenhaus NRW in Fröndenberg.²

Dies führt in den Justizvollzugsanstalten gerade auch für die hierfür nicht ausgebildeten Bediensteten zu kaum mehr tragbaren Situationen. Aufgrund des krassen Missverhältnisses zwischen Bedarf und vorhandenen Plätzen ist eine qualifizierte Behandlung psychisch kranker Gefangener nach Aussage Vollzugsbediensteter häufig kaum bis gar nicht möglich.

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 3872 mit Schreiben vom 21. Juni 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

1. *Wie viele als behandlungsbedürftig eingestufte psychisch kranke Gefangene befinden sich momentan im Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen?*

Der Anteil der als behandlungsbedürftig eingestuften psychisch kranken Gefangenen liegt im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen aktuell bei knapp 30 % (exakt: 28,72 %) von derzeit 14.062 Gefangenen.

¹ <https://www.wp.de/staedte/menden/article239944900/Minister-in-Froendenberger-Justizklinik-Neue-Akupsychiatrie.html>

² <https://www.land.nrw/pressemitteilung/justizminister-limbach-weiht-akutbehandlungsstation-psychiatrie-im>

2. Wie hat sich diese Zahl in den letzten Jahren verändert? (Bitte nach Jahren einzeln auflisten)

Der Anteil der als behandlungsbedürftig eingestuften psychisch kranken Gefangenen lag auch in der zurückliegenden Zeit im Schnitt bei rund 30 %.

3. Wird bei ihrer Entlassung, auch bei Untersuchungshaft, geprüft, ob dies unter spezial- sowie generalpräventiven Aspekten vertretbar ist?

Sobald die Voraussetzungen für eine Inhaftierung entfallen, ist die Entlassung von Gesetzes wegen anzuordnen. Die mit der Frage angesprochenen Aspekte können zu diesen Voraussetzungen gehören (zu vgl. etwa § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch, § 112a Strafprozessordnung) und sind dann auch Gegenstand der vorzunehmenden Prüfung.

4. Wie viele der vorhandenen Planstellen für Ärzte, Psychologen und Pflegekräfte zur Behandlung psychisch kranker Gefangener im Strafvollzug sind im Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen aktuell unbesetzt?

Eine Aufteilung der vorhandenen Planstellen und Stellen für Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen sowie Pflegekräfte zur Behandlung psychisch kranker Gefangener im Strafvollzug auf der einen Seite und der Behandlung der übrigen Gefangenen auf der anderen Seite ist grundsätzlich nicht möglich, da das Justizvollzugspersonal regelmäßig für die Gesamtheit der Gefangenen zuständig ist. Im ärztlichen Dienst stehen allerdings explizit zur Behandlung psychisch kranker Gefangener im Rahmen des Konzepts zur Psychiatrisch Intensivierten Behandlung (PIB) 6 Stellen zur Verfügung. Daneben sind zur Umsetzung des vorgenannten Konzepts 17 Stellen für „Fachpflegekräfte Psychiatrie“ eingerichtet worden.

Von den für den Justizvollzug insgesamt etatisierten 72 Planstellen und Stellen für Ärztinnen und Ärzte waren am 01.04.2024 insgesamt 19,26 unbesetzt, davon 3,95 der PIB-Stellen.

Von den 229 Planstellen und Stellen für Psychologinnen/Psychologen waren zum selben Zeitpunkt 25,15 unbesetzt.

Hinsichtlich der Planstellen und Stellen für Pflegekräfte bzw. Krankenpflegekräfte, die im Haushaltsplan für den Justizvollzug nicht gesondert ausgewiesen werden, liegen der Landesregierung keine Daten im Sinne der Fragestellung vor.

5. Wie viele dieser Ärzte, Psychologen und Pflegekräfte werden in den kommenden fünf Jahren planmäßig ausscheiden? (Bitte nach Berufsgruppen und Jahren einzeln auflisten)

Von den eingestellten Ärzten werden bis Ende 2029 12 Ärzte ihr Ruhestandsalter erreicht haben (2024: 1; 2025: 2, 2026: 2, 2027: 3, 2028: 0, 2029: 4). Anzumerken ist, dass derzeit 6 Ärzte über die gesetzliche Altersgrenze hinaus im Rahmen eines tariflichen Beschäftigungsverhältnisses weiter beschäftigt werden.

Von den eingestellten Psychologinnen und Psychologen werden bis Ende 2029 insgesamt 8,85 ihr Ruhestandsalter erreicht haben (2024: 0; 2025: 0, 2026: 1, 2027: 1, 2028: 3,85, 2029: 3).

Bei den beamteten Krankenpflegekräften des Allgemeinen Vollzugsdienstes liegen Ruhestandsdaten lediglich für die gesamte Laufbahn vor. Diese stellen sich wie folgt dar:

	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Allgemeiner Vollzugsdienst	116	144	175	162	154	161

Für Pflegekräfte bzw. Krankenpflegekräfte liegen im Ministerium der Justiz keine gesonderten Ruhestandsdaten vor.